

Satzung
über die Feststellung der Gemeinnützigkeit der Musikschule der Stadt Hemer
vom 21.11.2003

Aufgrund

1. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S.666 / SGV.NRW 2023)
2. § 59 ff der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2001 (BGBl I S. 3922)

hat der Rat der Stadt Hemer am 18.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Musikschule der Stadt Hemer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck der Musikschule ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Musikschule als eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 2

Die Musikschule der Stadt Hemer ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Musikschule der Stadt Hemer dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Hemer erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Sie erhält bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Hemer für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 21.11.2003

Der Bürgermeister

Gez. Michael Esken

(D.S.)